

Benutzungs- und Tarifordnung

für die Bürgerhäuser in der Gemeinde Hosenfeld

Aufgrund der §§ 19, 20 und 51, Ziff. 10, der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1992 (BGVBl. I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hosenfeld in ihrer Sitzung am **21. Dezember 2004** die nachstehende Benutzungs- und Tarifordnung für die Bürgerhäuser in der Gemeinde Hosenfeld beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die Bürgerhäuser in Blankenau, Brandlos, Hainzell, Hosenfeld, Poppenrod, Pfaffenrod, Jossa und Schletzenhausen der Gemeinde Hosenfeld dienen der Durchführung von Familienfeiern sowie der Förderung und Pflege des örtlichen Gemeinschaftslebens. Sie stehen allen in der Gemeinde Hosenfeld wohnenden Bürgern und allen im Gemeindegebiet bestehenden Vereinen, Verbänden und Organisationen, die im öffentlichen, religiösen, kulturellen, sportlichen, sozialen, jugend- oder heimatpflegerischen Bereich tätig sind und im weiteren Sinne als gemeinnützig gelten, zur Benutzung offen.
2. Andere Veranstaltungen, auch solcher auswärtiger Bürger, Vereine und Verbände, werden zugelassen, wenn sie mit der Terminplanung und der Zweckbestimmung der Bürgerhäuser vereinbar sind und der wirtschaftlichen Betriebsführung dienen.
3. Ein Anspruch besteht gem. § 20 Abs. 1 HGO nur nach den folgenden Bestimmungen der §§ 2-10 dieser Benutzungs- und Tarifordnung.
4. Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder durch die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährdet werden, sind ausgeschlossen.

§ 2 Vorrang von Veranstaltungen

1. Bei der Festlegung der Veranstaltungstermine haben Eigenveranstaltungen der Gemeinde vor allen übrigen Veranstaltungen den Vorrang.
2. Bei mehreren gleichzeitig vorliegenden Anmeldungen zur Benutzung an gleichen Tagen sollen Familien- und Vereinsveranstaltungen aus den Ortsteilen, in denen sich das entsprechende Bürgerhaus befindet, Vorrang haben; dies gilt insbesondere für Kirmes- und Fastnachtsveranstaltungen.

§ 3 Anmeldung und Vermietung

1. Jede Benutzung bedarf der vorherigen Vermietung durch den jeweiligen Ortsvorsteher in der Funktion als Außenstellenleiter oder die jeweils vom Gemeindevorstand der Gemeinde Hosenfeld eingesetzten Verwalter.

Die Anmeldung ist jeweils zum frühestmöglichen Termin, spätestens jedoch eine Woche vor der geplanten Benutzung oder Veranstaltung vorzunehmen. Später eingehende Anmeldungen werden nur berücksichtigt, wenn sie mit der Terminplanung in Einklang gebracht werden können. Gehen mehrere Anmeldungen für verschiedene zeitlich und örtlich zusammenfallende Veranstaltungen ein, ist für die Zulassung der Zeitpunkt des Antragseingangs maßgebend.

2. Über die Vormerkung der Veranstaltung erhält der Veranstalter eine mündliche oder schriftliche Bestätigung, die mit Auflagen verbunden werden kann. Bei Nichtinanspruchnahme der bestätigten Veranstaltung ist eine Abstandsgebühr in Höhe der Saalmiete nach § 8 Abs. 1.1 dieser Benutzungs- und Tarifordnung zu zahlen.
3. Unabhängig von vorliegenden Terminüberschneidungen kann die Zulassung von Veranstaltungen versagt werden, wenn
 - a) Renovierungsarbeiten durchgeführt werden oder Vor- und Nacharbeiten im Zusammenhang mit einer zugelassenen Veranstaltung notwendig sind.
 - b) der jeweils zuständige Verwalter wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht und die Gemeinde eine Vertretung nicht stellen kann.
 - d.) bei einem sonstigen wichtigen Grund, insbesondere wenn Umstände und Tatsachen bekannt werden, die befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räume nicht gewährleistet ist.

In Fällen des Absatzes 3 Ziffer a bis c ist die Gemeinde zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

§ 4 Bewirtschaftung

1. Die Verwaltung obliegt dem dafür jeweils zuständigen Verwalter. Die Bewirtschaftung erfolgt in eigener Regie des Benutzers, der sich hierzu eines Dritten (z.B. Verwalter) bedienen kann.
2. Für kommerzielle (öffentliche) Veranstaltungen in Eigenbewirtschaftung hat der jeweilige Veranstalter eine Einzelschankerlaubnis nach dem Gaststättengesetz beim Ordnungsamt der Gemeinde Hosenfeld einzuholen.

§ 5 Benutzungsbedingungen und Haftung

1. Den Weisungen des Verwalters, seines Beauftragten bzw. des Beauftragten der Gemeinde ist bei der Durchführung von Veranstaltungen nachzukommen.
2. Die Räume und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Von den Veranstaltern eingebrachte Geräte, Vorräte und andere Hilfsmittel sind nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung aus den Räumen sogleich wieder zu entfernen oder an die dafür bestimmten Aufbewahrungsorte zu bringen.
3. Nach außen dringender ruhestörender Lärm ist zu vermeiden, die Vorschriften des Bundesseuchengesetzes sowie des Urheberrechts (GEMA) sind einzuhalten. Steuerrechtliche Verpflichtungen, vorgegebene Sperrzeiten sowie die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.
4. Die Gemeinde haftet weder den Benutzern noch Dritten gegenüber für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Die Haftung wegen Vorsatzes und nach § 836 BGB bleiben unberührt.
Die Benutzer haften für alle Schäden (einschließlich Verlust), die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und dem Zubehör entstehen.

§ 6 Pflichten der Benutzer

1. Die Gemeinde überlässt den Benutzern, die Eigenbewirtschaftung betreiben, die Räume, die Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in ordnungsgemäßen Zustand.
Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Geräte und Bewirtschaftungsgegenstände jeweils bei Schlüsselübernahme vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Anzahl zu überprüfen. Die Benutzer haben darüber hinaus sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen und Gegenstände nicht benutzt und dem Verwalter vor Benutzung angezeigt werden.
2. Bei Veranstaltungen ist der jeweilige Benutzer ferner verpflichtet, sogleich nach der Veranstaltung
 - a) die zum Ausschank benutzten Gläser aus den Räumen zu entfernen und in sauberem und trockenem Zustand in die Gläserchränke zurückzustellen,
 - b) das benutzte Geschirr zu spülen und an seinen Aufbewahrungsort zu bringen,
 - c) leere Flaschen, Speisereste und Abfälle nach den Angaben des Verwalters wegzuräumen.
3. Dem Verwalter obliegt bei der Schlüsselrückgabe die Überprüfung der ordnungsgemäßen Reinigung, Vollständigkeit und Unversehrtheit der dem Benutzer übergebenen Einrichtungsgegenstände.

4. Die Reinigung der Räume und der Einrichtungen liegt in der Verantwortung des Benutzers. Die zu verwendeten Reinigungsmittel werden von der Gemeinde festgelegt. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung ist die Gemeinde berechtigt, die Reinigung auf Kosten der Benutzer durchführen zu lassen.

§ 7

Verleihung von Einrichtungsgegenständen

Die Mitnahme oder der Verleih von Einrichtungsgegenständen ist unzulässig.

§ 8

Benutzungsgebühren

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme werden gemäß § 10 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes vom Benutzer folgende Benutzungsentgelte vom Benutzer pro Tag der Benutzung erhoben:

1. Gebühren

1.1 Saalmiete

Kosten für	Hosenfeld	Blankenau	Brandlos	Hainzell	Jossa	Poppenrod	Pfaffenrod	Schletzenhausen
1.1 Saal I	40,00 €	40,00 €	15,00 €	40,00 €	40,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €
1.2 Saal II	10,00 €	20,00 €	10,00 €	20,00 €	30,00 € incl. Bühne	---	15,00 €	10,00 €
1.3 Saal III	15,00 €	15,00 €	---	---	---	---	---	---
1.4 Raum 1 (Jugendraum I)	5,00 €	---	---	10,00 €	10,00	---	---	---
1.5 Raum 2 (Altentreff)	---	---	---	5,00 €	---	---	---	---
1.6 Raum 3 (Jugendraum II)	---	---	---	10,00 €	---	---	---	---
2.1 Thekenbenutzung	5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €
2.2 Küchenbenutzung	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €
2.3 Bühnenbenutzung mit Nebenräumen	10,00 €	10,00 €	---	10,00 €	---	---	---	10,00 €
Gesamtnutzung	85,00 €	90,00 €	35,00 €	100,00 €	85,00 €	25,00 €	45,00 €	45,00 €

Sofern eine Geschirrspülmaschine in Betrieb ist, erhöhen sich die Benutzungsgebühren um 7,50 € (Ausnahme: Die im BGH Blankenau von den Vereinen aus Blankenau beschaffte Spülmaschine ist diesen Vereinen kostenlos zur Verfügung zu stellen).

Bei Disco - Veranstaltungen wird für die Nutzung in den Bürgerhäusern Hosenfeld, Blankenau, Hainzell und Jossa eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 150,00 € erhoben. In den übrigen Bürgerhäusern beträgt diese Gebühr 75,00 €.

Die Gemeinde kann zur Sicherstellung der Benutzungsgebühren sowie zur Begleichung evtl. Kosten, die durch Beseitigung von Zerstörungen, Beschädigungen oder Verschmutzungen entstehen, eine Kautions bis zum zweifachen der voraussichtlichen Benutzungsgebühr festlegen. Abweichend hiervon kann der Gemeindevorstand in begründeten Fällen eine höhere Kautions bestimmen. Der Gesamtbetrag der zu zahlenden Benutzungsgebühr wird mit dem Kautionsbetrag aufgerechnet; ein entstehendes Guthaben wird an den Benutzer zurückgezahlt.

1.2 Betriebskosten

Die nachstehenden Betriebskosten beruhen im wesentlichen auf den der Gemeinde Hosenfeld vorgelegten Benutzungskosten für Strom, Gas- und Heizöl. Die Preiskalkulation ist auf den Stand vom 01.07.2004 abgestellt.

1.21 Heizungskostenpauschalen

	BGH Blankenau	BGH Hainzell	BGH Hosenfeld	BGH Pfaffenrod	BGH Jossa
a) Saal I	35,00 €	30,00 €	30,00 €	15,00 €	30,00 €
b) Saal II	15,00 €	10,00 €	10,00 €	7,50 €	20,00 €
c) Saal III	10,00 €	---	5,00 €	---	---
d) Raum 1 (Jugend)	---	5,00 €	5,00 €	---	10,00 €
e) Raum 2 (Altentreff)	---	5,00 €	---	---	---
f) Raum 3 (Jugend)	---	5,00 €	---	---	---

1.22 Heizungskosten – Abrechnung auf Nachweis

- a) Das Bürgerhaus in Schletzenhausen (Elektroheizung) wird nach dem jeweils gültigen Stromtarif des Zulieferers, aufgerundet auf volle 5 Cent, nach Verbrauch abgerechnet.
- b) Die Bürgerhäuser in Brandlos und Poppenrod (Gasheizung) werden nach dem jeweiligen Gaspreis des Zulieferers, aufgerundet auf volle 5 Cent, nach Verbrauch abgerechnet.

1.23 Stromkosten

Die Licht- und Kraftstromkosten werden in allen Einrichtungen nach Verbrauch abgerechnet. Es gilt der jeweilige Stromtarif, aufgerundet auf volle 5 Cent.

1.24 Gaskosten

Gaskosten werden lt. Zähler ermittelt. Abrechnung erfolgt nach dem jeweils gültigen Gaspreis, aufgerundet auf volle 5 Cent.

2. Ermäßigung der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren für die Bürgerhäuser der Gemeinde Hosenfeld nach den Ziffern 1.1 und 1.21 (Saalmiete und Heizungskostenpauschale) ermäßigen sich um die Hälfte, wenn der Verwalter die Bewirtschaftung übernimmt. In diesen Fällen hat der jeweilige Verwalter die ermäßigten Benutzungsgebühren nach Ziffer 1.1 und 1.21, die Stromkosten und ggf. die Gaskosten und die Kosten für den Warmwasserverbrauch zu tragen. Darüber hinaus obliegt ihm die Reinigung der benutzten Räume und Einrichtungsgegenstände.

§ 9

Befreiung von Benutzungsgebühren

1. Von der Entrichtung der Benutzungsgebühren sind befreit:
 - a. Vereine und Verbände im Sinne des § 1 für die Veranstaltungen im Rahmen der Vereinsarbeit (Versammlungen, Übungs-, Schulungs-, Wettkampf- und Fortbildungsveranstaltungen sowie nichtöffentliche Vereinsfeiern);
 - b. Versammlungen und Lehrgänge der Katholischen und Evangelischen Kirchengemeinden und der Volkshochschulen;
 - c. Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden im Sinne des § 1, deren Erlös unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird, wenn diese Veranstaltungen jedermann zugänglich sind und ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird;
 - d. Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen und von Behörden, öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften oder zugelassenen politischen Parteien bzw. Wählergruppen abgehalten werden, wenn es sich um eine Versammlung handelt und ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird;
 - e. Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Jugendarbeit durch Vereine, Kirchengemeinden und anerkannte Jugendgruppen dienen, wenn ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird und die Veranstaltung nicht den Charakter einer kommerziellen Veranstaltung hat;
 - f. Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenbetreuung;
 - g. Veranstaltungen der Schulen und Kindergärten wenn ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird und die Veranstaltung nicht den Charakter einer kommerziellen Veranstaltung hat;
2. Die Gemeinde leistet dadurch einen Beitrag zur Förderung ihrer Vereine. Veranstaltungen nach § 8 dieser Benutzungs- und Tarifordnung haben Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindevorstand über die Befreiung von den

Benutzungsgebühren. Darüber hinaus kann er in Härtefällen, die durch die Durchführung einer Veranstaltung festgesetzten Benutzungsgebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 10

Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

1. Bei Verstoß gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung bzw. Nichtbeachtung von Auflagen ist der Benutzer auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchzuführen.
2. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr verpflichtet.
3. Im übrigen hat der Gemeindevorstand das Recht, sofern Veranstaltungen nicht in einer vernünftigen Ordnung ablaufen, Einrichtungen und Räumlichkeiten für bestimmte Zwecke nicht mehr zur Verfügung zu stellen oder einzelne Benutzer oder Benutzergruppen auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung auszuschließen.

§ 11

Bereithalten der Benutzungsordnung

Die Benutzungs- und Tarifordnung ist in jedem Bürgerhaus zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 12

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Tarifordnung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Tarifordnung vom 27. Oktober 1992 mit I. Nachtrag vom 20. November 1997 und II. Nachtrag vom 14. Dezember 2000 außer Kraft.

Hosenfeld, den 22. Dezember 2004

**DER GEMEINDEVORSTAND
GEMEINDE HOSENFELD**

**- Bruno Block -
Bürgermeister**

(Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hosenfeld Nr. 52 vom 24. Dezember 2004)